



Infobrief

Eisenstadt, 18.07.24

Betreff: NATIONALRATSWAHLEN 2024 – Informationen (2)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 09.07.2024 war STICHTAG für die Nationalratswahlen am 29.09.2024. Für die Nationalratswahl gibt es eigene WÄHLERVERZEICHNISSE in den Gemeinden. **Wählen dürfen im Gegensatz zu Landtags- und Gemeinderatswahlen im Burgenland NUR PERSONEN MIT EINEM HAUPTWOHNSITZ! Auch EU-BürgerInnen sind NICHT wahlberechtigt.**

Daher achtet bitte darauf, wenn ihr euch die WÄHLERVERZEICHNISSE zur Nationalratswahl auf der Gemeinde besorgen wollt. **Es werden weniger Personen wahlberechtigt sein, wie bei der 2022 stattgefundenen Gemeinderatswahl, da bei dieser auch „Nebenwohnsitzer“, wenn sie die Kriterien erfüllen, wahlberechtigt sind sowie auch die EU-BürgerInnen.**

Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien - Anträge auf Ausfolgung von Abschriften. Was muss man tun?

Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge stellen. **(Anhang 1)**

Der **Zeitpunkt der Antragstellung ist spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse:**

- **Sonntag, 28. Juli 2024** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)
- **Mittwoch, 31. Juli 2024** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Ausfolgung: Die Gemeinden haben die Abschriften (Papierform) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse gegen Kostenersatz auszufolgen.

- **Dienstag, 30. Juli 2024** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)
- **Freitag, 02. August 2024** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Wie bei der Gemeinderatswahl auch, gibt es bei der Nationalratswahl ein **Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.** Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag **AUF DER JEWEILIGEN GEMEINDE bis SPÄTESTENS DONNERSTAG, 08.08.2024, stellen!**

Hierfür ist das Formular „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ zu verwenden. **(Anhang 2)** Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden. Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt **(Anhang 3)** von scheinbar wahlberechtigten Personen.

Bei Streichung einer scheinbar wahlberechtigten Person sind die Gründe unbedingt anzugeben.

Was ist jetzt unmittelbar zu tun:

- **30.07.2024: Konstituierung der Wahlbehörden für die NRW**
- **Wahlkarten per Antrag organisieren – falls notwendig**
- **Anträge auf Ausfolgung der WÄHLERVERZEICHNISSE zur NRW**
- **Eventl. Berichtigung der Wählerverzeichnisse**